

LUXEMBURG

- Fahrverbot:** Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht bei Fahrten
- Zeit:**
- aus Belgien oder Deutschland kommend in Richtung Frankreich:
von samstags oder dem Vortag eines der nachfolgenden Feiertage: 1. Januar, 13. April, 1. Mai, 21. Mai, 1. Juni, 15. August, 1. November, 25. Dezember sowie 8. Mai, 14. Juli und 11. November ab 21.30 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 21.45 Uhr
- aus Belgien oder Frankreich kommend in Richtung Deutschland:
von samstags oder dem Vortag eines der nachfolgenden Feiertage: 1. Januar, 13. April, 1. Mai, 21. Mai, 1. Juni, 15. August, 1. November, 25. Dezember sowie 10. April, 11. Juni, 3. Oktober und 26. Dezember ab 23.30 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 21.45 Uhr
- Feiertage:** 1. Januar, 13. April (Ostermontag), 1. Mai, 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 1. Juni (Pfingstmontag), 23. Juni, 15. August, 1. November, 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember
- Strecken:** auf dem gesamten öffentlichen Straßennetz des Großherzogtums Luxemburg für Beförderungen nach Frankreich und nach Deutschland sowie für die o.a. Fahrzeuge, die während dieser Zeit von Luxemburg aus Waren mit Ziel Frankreich oder Deutschland befördern
- Ausnahmen (u.a.):**
1. Beförderungen lebender Tiere und leicht verderblicher Lebensmittel (frische, gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Produkte tierischen Ursprungs, verderbliches Obst und Gemüse, Schnittblumen), sofern deren Menge mindestens die Hälfte des Volumens oder die Hälfte der Nutzlast des Lkw ausmacht;
 2. Leerfahrten in Zusammenhang mit den unter 1. genannten Beförderungen **ausschließlich** in Richtung Deutschland;
 3. Beförderungen anlässlich offizieller Veranstaltungen (politischer, wirtschaftlicher, sportlicher, kultureller Art etc.);
 4. Beförderungen von Zeitungen;
 5. Beförderungen im Rahmen von Büro- oder Betriebsumzügen;
 6. Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Verladeort bis zum Verladebahnhof oder vom Entladebahnhof bis zum Bestimmungsort, vorausgesetzt die Entfernung zwischen Bahnhof und Empfänger/Versender beträgt nicht mehr als 200 km und die Transporte gehen in Richtung Deutschland.

Darüber hinaus können in dringenden Fällen oder z.B. im Falle von Produktionsunterbrechungen durch fehlende Zulieferungen **Ausnahmegenehmigungen** beim luxemburgischen Transportministerium beantragt werden.

✱

Örtliche Fahrverbote: Die Durchfahrt der Stadt Luxemburg ist für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht im Transitverkehr verboten.

✱

Transitverkehr: Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht dürfen im Transit durch Luxemburg nur noch die ausgeschilderten Autobahnen und Schnellstraßen benutzen. Landes- und Ortsstraßen sind i.a. für diesen Durchgangsverkehr gesperrt. Aus **Deutschland** kommende Fahrzeuge in Richtung Frankreich müssen den kürzesten Weg über die A1 mit anschließender Umfahrung der Stadt Luxemburg über die A3 (E25) nehmen. Fahrzeuge aus **Belgien** kommend in Richtung Frankreich müssen entweder die A6 nehmen mit Umfahrung der Stadt Luxemburg über die A3 oder bei Einfahrt nach Luxemburg bei Pétrange/Rolange den kürzesten Weg über die A13 und dann über die A3 das Land wieder verlassen.

✱ ✱ ✱